

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zu den Hinweisen, Empfehlungen und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016

4.1. Rückstellungen

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen werden bei der Samtgemeinde Elbtalaue beachtet, die Rückstellungen werden entsprechend gebildet, in Anspruch genommen bzw. aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei ihrer Bildung entsprechend begründet, bei der Erstellung eines Jahresabschlusses wird geprüft, ob entsprechend § 43 Abs. 5 GemHKVO bzw. § 45 Abs. 5 KomHKVO der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zu den Rückstellungen bzw. Prüfbemerkungen im Einzelnen:

Rechnungsprüfungsgebühren:

Die entsprechenden Aufwendungen wurden geleistet, die Rückstellung hätte in 2016 in Anspruch genommen werden müssen. Dieses wurde leider bei der Erstellung des Jahresabschlusses übersehen. Da der Jahresabschluss 2017 bereits fertiggestellt ist, wird die Inanspruchnahme im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 nachgeholt.

Instandhaltungsrückstellungen:

Instandhaltungsrückstellungen werden entsprechend § 43 Abs. 1 Ziffer 3 bzw. § 45 Abs. 1 Ziffer 4 KOMHKVO gebildet, wenn die entsprechenden Aufwendungen im Haushaltsjahr nicht geleistet worden sind und diese innerhalb der nächsten drei Jahre nachgeholt werden (sollen). Sollen deshalb, weil bei der Bildung der Rückstellung davon ausgegangen wird, dass diese Instandhaltungen tatsächlich innerhalb der nächsten drei Jahre nachgeholt werden, in Einzelfällen es aber aus verschiedenen Gründen (fehlende Entscheidungen, fehlende Planung, Personalmangel etc.) nicht dazu kommt, die entsprechende Maßnahme aber weiterhin erforderlich ist. Hier ist beispielhaft die Heizung für das Gebäude Rosmarienstraße 3 genannt. Die Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2010 veranschlagt, eine Rückstellung wurde gebildet, da sie nicht durchgeführt wurde, erst im Jahr 2018 hat der Austausch der Heizung stattgefunden, die Rückstellung wird entsprechend in Anspruch genommen. Eine vorzeitige Auflösung kam nicht in Betracht, ebenso wenig wie bei den anderen genannten Rückstellungen, weil § 43 Abs. 5 GemHKVO bzw. § 45 Abs. 5 KomHKVO darauf abstellen, dass der Grund für die Bildung entfallen sein muss, es ist hier keine Frist genannt.

Richtig ist, dass die Rückstellungen unter Ziffer 3.6 der Bilanz und nicht unter Ziffer 3.8 hätten ausgewiesen werden müssen. Diese wird ab dem Jahresabschluss 2018 erfolgen.

FAG-Leistungen:

Die Rückstellung für FAG-Leistung wurde irrtümlich auf das Konto für andere Rückstellungen gebucht. In den vorherigen Jahren wurde diese korrekt ausgewiesen, zukünftig, sofern FAG-Rückstellungen gebildet werden, wird auf eine korrekte Kontierung wieder geachtet.

Flächennutzungspläne:

Die Samtgemeinde Elbtalaue hat im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Samtgemeinde Elbtalaue bereitgestellt, weil es damals und auch heute noch nur zwei uralte Flächennutzungspläne der ehemaligen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) aus dem Jahr 1975 mit unzähligen genehmigten Änderungen gibt. Die Erforderlichkeit eines neuen einheitlichen Flächennutzungsplanes ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB. Dieser konnte aber aufgrund insgesamt fehlender Finanzmittel noch nicht umgesetzt werden. Der damalige Betrag sowie Beträge aus den Folgejahren wurden und werden als Rückstellungen vorgetragen, weil auch hier der Grund für die Bildung der Rückstellungen nicht entfallen ist.

LEADER:

Die LEADER-Ko-Finanzierung erfolgt seit dem Jahr 2002 aus dem Verwaltungs- bzw. Ergebnishaushalt. Die Problematik bei den LEADER-Projekten ist, dass es vor Beginn eines kommunalen Haushaltsjahres nicht bekannt ist, ob, wie viele und mit welchem Ko-Finanzierungsanteil auszustattende Projekte bewilligt werden. Aus dem Verwaltungs- bzw. Ergebnishaushalt wurden daher die ganzen Jahre die entsprechenden Ko-Finanzierungsmittel bereitgestellt. Nicht verbrauchte Mittel wurden über Verwahrgeldkonten bzw. mittlerweile als Rückstellungen übertragen. Es war und

ist die einzige Methode, um die Ko-Finanzierung im Rahmen der LEADER-Prozesse zu gewährleisten. Dieses wurde damals (2002) von der AG Wendland/Elbtalau und den Hauptverwaltungsbeamten so vereinbart.

4.2. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die hier angesprochenen Beamtenbezüge werden automatisiert aus dem Lohnabrechnungsprogramm an die Finanzbuchhaltung übergeben und dort entsprechend verbucht. Durch das vorgegebene Buchungsdatum ist der geschilderte Sachverhalt entstanden, die Auswirkungen auf die Bilanzsumme sind aufgrund des geringen Betrages dieser Bezüge im Verhältnis zur Bilanzsumme unwesentlich. Trotzdem wird in der Zukunft manuell ein entsprechender Rechnungsabgrenzungsposten und ein höherer Verbindlichkeitsbetrag beim Jahresabschluss eingebucht. Da der Jahresabschluss 2017 bereits fertiggestellt ist, erfolgt dieses erstmalig im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

4.3. überplanmäßige Auswendungen und Auszahlungen

Die im Haushaltsjahr entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind im Rechenschaftsbericht und Anhang aufgelistet und erläutert und werden somit dem Rat der Samtgemeinde Elbtalau bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorliegen. Wie richtig dargestellt, wird seit dem Haushaltsjahr 2018 durch eine automatisierte Budgetüberwachung eine Verbesserung des Umganges mit über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erwartet.

4.4. Anlagenbuchhaltung

Der in der Prüfbemerkung erwähnte Anlagenspiegel ist keine gesetzlich vorgeschriebene Auswertung. Vorgeschrieben als Teil des Jahresabschlusses ist die Anlagenübersicht, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Ermittlung der Beträge erfolgt teilweise maschinell, so dass nur eine sehr geringe Fehleranfälligkeit besteht.

Zu den angesprochenen Umbuchungen: Bisher war ich der Auffassung, dass dieses nur Umbuchungen zwischen verschiedenen Anlagepositionen betrifft (z.B. immaterielles Vermögen und Sachvermögen). Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamt wird aufgenommen und ab dem Jahresabschluss 2018 wird die Darstellung entsprechend vorgenommen.

4.5. Haushaltsunwirksame Einzahlung

Diese Zuordnung wurde durch ein falsch hinterlegtes Finanzrechnungskonto verursacht. Zukünftig wird hier verstärkt darauf geachtet, dass diese Zuordnungen korrekt sind. Die gesamten Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung sind aber in der Summe richtig.

4.6. Kommunalen Gesamtabschluss (Konsolidierung)

Die Samtgemeinde Elbtalau muss mit dem Eigenbetrieb Kommunale Dienste, der Wasserverband Dannenberg – Hitzacker KÄÖR und der VERDO GmbH ihre Abschlüsse konsolidieren. Vorbereitende Arbeiten für die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen haben begonnen. Voraussetzung ist aber unter anderen, dass von allen zu konsolidierenden Aufgabenträger geprüfte Abschlüsse bzw. geprüfte konsolidierte Abschlüsse für die jeweiligen Jahre vorliegen. Dieses ist beim Eigenbetrieb und VERDO GmbH der Fall, der Wasserverband hat entsprechende Aufträge zur Erstellung der dortigen konsolidierten Abschlüsse in Auftrag gegeben.

4.7. Sonderposten Straßenreinigung

Der Sonderposten wurde im Haushaltsjahr 2017 auf den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste“ übertragen.

4.8. Eröffnungsbilanzkonto

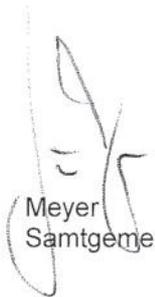
Es handelt sich hierbei um ein Hilfskonto, welches keine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz hat. Daher ist es unerheblich, ob hier ein Bestand existiert oder nicht. Eine Erörterung dieser Thematik mit einem Fachberater des Softwareunternehmens wurde mittlerweile durchgeführt. Handlungsbedarf besteht nicht. In den Auswertungen wird dieses Konto auch nicht mehr geführt. Für mich ist diese Angelegenheit abschließend geklärt.

4.9. Budgetzahlungen an die Grundschulen/Liquide Mittel

Der Sachverhalt ist zutreffend geschildert. Da diese Girokonten aber von den Schulen geführt und bebucht werden, ist eine Darstellung im Tagesabschluss bzw. in der Bilanz technisch nicht so einfach umsetzbar. Eine Erörterung dieser Thematik mit dem Fachberater des Softwareunternehmens wurde durchgeführt. Handlungshinweise, wie dieser Sachverhalt buchungstechnisch am besten abgewickelt werden kann, wurden von dort erarbeitet. Bis dahin werden die Bestände der Girokonten der Grundschulen nachrichtlich im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Eine buchhalterische Umsetzung erfolgt vermutlich bereits mit dem Jahresabschluss 2018

4.10. Säumniszuschläge

Wie bereits mehrfach erläutert, werden die Säumniszuschläge seit 2017 bei der Samtgemeinde verbucht.



Meyer
Samtgemeindebürgermeister